



Regeln für Kandidatenlisten

Kürzel und Logos

Jede Kandidatenliste hat ein Kürzel und/oder Logo. Hierfür dürfen die Kandidaten ihrer Kreativität NICHT unbegrenzt freien Lauf lassen und müssen gewisse Regeln einhalten. Wie sehen diese aus? Was ist ansonsten zu beachten?

Welche Regeln gelten für Kürzel und Logos?

Listen werden durch ein Kürzel und gegebenenfalls durch ein Logo identifiziert. Dieses Kürzel oder Logo wird für jede Liste auf dem Bildschirm der Wahlcomputer dargestellt.

Das Kürzel besteht aus den Initialbuchstaben entweder der gesamten Wörter oder eines Teils der Wörter, die die Bezeichnung der Kandidatenliste zusammenstellen. Es kann ein Akronym (Abkürzung) sein. Es kann ein Logogramm umfassen. Ein Logogramm ist ein Zeichen, das ein Wort wie das kommerzielle &, das kommerzielle @, das Plus- oder das Minus-Zeichen darstellt.

Dagegen ist das Logo die grafische Repräsentierung des Listennamens.

Das Kürzel oder Logo einer Kandidatenliste darf aus höchstens 12 Buchstaben und/oder Zahlen und insgesamt aus höchstens 13 Zeichen (inkl. Leerstellen) bestehen.



Das Kürzel der Liste „ABC123+/" besteht beispielsweise aus insgesamt 8 Zeichen, da „+/" auch als Zeichen gelten.

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m
n	o	p	q	r	s	t	u	v	w	x	y	z
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9			
!	?	.	:	;	,	''	'	{				
}	«	»	~	[\]	^	-	"	'	()
<	>	_	/	`	+	=	÷	-	±	@	#	\$
%	&	*	β	ζ	©	¶	§	μ	π	ø	∅	¥
Æ	ā	Ā	Á	Ā	À	ā	Ā	á	ª	Ă	Ā	â
ä	à	á	æ	ε	£	è	ë	É	è	Ê	Ë	Ĕ
è	é	ç	ç	ó	Ô	Ò	õ	Õ	ò	ö	Û	ü
Ó	ò	Ö	º	o	°	Ú	Û	Û	ú	ü	ù	ü
ĩ	î	ì	í	ï	ì	í	î	ï	ñ	Ñ	ÿ	f
ý	Ý											

Liste der erlaubten Zeichen

Geschützte Kürzel und Logos

Kürzel und Logos können geschützt oder verboten werden, um Verwirrung bei den Wählern aufgrund einander zu sehr ähnelnder Kürzel zu vermeiden.

Die im wallonischen Parlament vertretenen politischen Parteien können ihre Kürzel und Logos schützen oder verbieten lassen. Die geschützten und verbotenen Kürzel und Logos veröffentlicht die wallonische Regierung spätestens am 10. August 2018 im Belgischen Staatsblatt. Sie können nur von lokalen Listen verwendet werden, wenn diese hierfür die Erlaubnis von einer durch die jeweilige Partei zu diesem Zweck ermächtigte Person erhalten haben.

Für andere Listen gilt: Die Liste, die als erste ihren Wahlvorschlag einreicht, darf das Kürzel oder Logo verwenden.

Downloads

1. September 2018 - (Wallonische Region) Ministerieller Erlass über die den Listenverbindungen zugewiesenen laufenden Nummern mit Angabe der Listenkürzel.pdf [0,18 MB]